

Bebauungsplan „Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung“ in der Ortsgemeinde Weilerbach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weilerbach hat mit Beschluss vom 18.05.2022 den Bebauungsplan „Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung, der Verkehrsuntersuchung, des Schallgutachtens, der Baugrunduntersuchung und des Entwässerungskonzeptes, in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Bauamt, Zimmer 218, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz der Bebauungsplan „Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung“ auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht ist.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung“ schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:

-den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken-

Ralf Schwarm
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 18.08.2022